



Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration
80524 München

Präsidentin
des Bayer. Landtags
Frau Ilse Aigner, MdL
Maximilianeum
81627 München

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
PI/G-4255-3/2803 I, 17. Juli 2023

Unser Zeichen
C5-0016-1-1798 AFB

München
25.08.2023

**Schriftliche Anfrage des Abgeordneten Max Deisenhofer vom 06.07.2023 be-
treffend Polizeidrohne im Rahmen des Fußballspiels FC Augsburg - Borussia
Dortmund**

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin,

die Schriftliche Anfrage beantworte ich wie folgt:

zu 1.1:

In welchen Zeiträumen war die Polizeidrohne im Einsatz?

zu 1.2:

Welche Gebiete hat die Drohne überflogen?

zu 1.3:

Was war der Anlass für den Einsatz der Drohne?

Die Fragen 1.1 bis 1.3 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam
beantwortet:

Am Sonntag, den 21. Mai 2023, fand um 17:30 Uhr die Spielbegegnung der Bun-
desliga zwischen dem FC Augsburg und Borussia Dortmund in der WWK-Arena in

Augsburg statt. Die genannte Sportveranstaltung wurde im Einvernehmen zwischen Polizei, Sicherheitsbehörde und Verantwortlichen des FC Augsburg als eine Spielbegegnung mit erhöhtem Risiko bewertet. Es handelte sich hierbei um die letzte Heimspielbegegnung des FC Augsburg während der Spielzeit 2022/2023. Aufgrund dieses Anlasses wird durch die Anhängerschaft des FC Augsburg traditionsgemäß ein Fanmarsch von der Innenstadt Augsburgs zur Spielstätte durchgeführt. Hierbei kam es in der Vergangenheit wiederholt zu Sicherheitsstörungen, wie Vergehen nach dem Bayerischen Versammlungsgesetz (BayVersG) und dem Abbrennen pyrotechnischer Erzeugnisse.

Anlässlich des diesbezüglichen polizeilichen Einsatzes wurde ein unbemanntes Luffahrtsystem (ULS) zunächst vorgehalten.

Der Fanmarsch, an welchem sich in der Spitze 1.100 Personen beteiligten, begann um 14:28 Uhr in der Maximilianstraße in Augsburg. Hierbei wurden seitens der polizeilichen Einsatzkräfte vermummte Aufzugsteilnehmer festgestellt. Aufgrund des damit einhergehenden Vorliegens des Verdachts eines Vergehens nach dem BayVersG wurde um 14:29 Uhr ein ULS zum Zwecke der Identifizierung der Tatverdächtigen eingesetzt. Dieses polizeiliche Vorgehen basiert auf einer Einsatzkonzeption zur Bewältigung derartiger Lagen, welche mit der Staatsanwaltschaft im Vorfeld abgestimmt wurde. Hierdurch konnte während des polizeilichen Einsatzes einer unmittelbaren beweissicheren und gerichtsverwertbaren Dokumentation von Straftaten sowie einer deeskalativen Identifizierung von Tatverdächtigen der Vorrang vor eingriffsintensiven Sofortmaßnahmen, wie einer Festnahme während des laufenden Aufzugs der Fans, gegeben werden.

Der Fanmarsch umfasste nachfolgenden Streckenverlauf: Maximilianstraße (Herkulesplatz) – Ulrichsplatz – Weite Gasse – Kitzenmarkt – Theodor-Heuss-Platz, Bismarckstraße – Von-der-Tann-Straße – Hochfeldstraße – Schertlinstraße – Alter Postweg – Haltestelle Universität – Hugo-Eckener-Straße – Bürgermeister-Ulrich-Straße – Fußgängerbrücke zum Vorplatz der WWK-Arena.

Das ULS wurde im Zeitraum von 14:29 bis 16:18 Uhr eingesetzt und überflog hierbei ausschließlich den Bereich der Aufzugsstrecke des Fanmarsches. Hierdurch konnten die Identifizierung von Tatverdächtigen eines Vergehens nach dem

BayVersG unterstützt sowie zahlreiche weitere Störungen, wie das Zünden von pyrotechnischen Erzeugnissen, dokumentiert werden.

zu 2.1:

Was war die Rechtsgrundlage?

Rechtsgrundlage für den Einsatz des ULS anlässlich der geschilderten polizeilichen Maßnahmen zum Zwecke der Identifizierung erkannter Straftaten war § 100h Abs. 1 S. 1 Nr. 1, Abs. 2, 3 Strafprozessordnung (StPO).

zu 2.2:

Handelt es sich hierbei um eine übliche Einsatztechnik der bayerischen Polizei im Zusammenhang mit Fußballspielen?

Die Durchführung polizeilicher Maßnahmen orientiert sich stets an der im Einzelfall vorliegenden Gefahr sowie der hieraus resultierenden Lagebewertung der einsatzführenden Dienststelle. Der Einsatz eines ULS anlässlich von Sportveranstaltungen ist hierbei regelmäßig abhängig von der polizeilichen Risikobewertung der zugrunde liegenden Spielbegegnung. Ferner können Parameter wie Größe sowie Unübersichtlichkeit des jeweiligen Einsatzraums sowie das prognostizierte oder vorliegende störungsrelevante Verhalten der Anhänger der beteiligten Mannschaften ausschlaggebende Faktoren für einen präventiven oder repressiven Einsatz darstellen.

zu 2.3:

Lag bei der genannten Begegnung ein außergewöhnliches Sicherheitsrisiko vor?

Siehe hierzu Antwort zu Frage 1.3.

zu 3.1:

Um welchen Typ einer Drohne handelte es sich (bitte Hersteller und Typenbezeichnung nennen)?

Es handelt sich um ein ULS des Herstellers „Da-Jiang Innovations Science and Technology Co., Ltd“ (DJI) mit der Modellbezeichnung „Matrice 30T“.

zu 3.2:

Mit welchen technischen Besonderheiten (Video-/Audiaufnahme) war die Drohne ausgestattet?

Das ULS war mit einer Weitwinkel-Zoom- und Thermalkamera ausgestattet. Darüber hinaus verfügt die Drohne über keine weiteren technischen Besonderheiten. Eine Audioaufzeichnung ist technisch nicht möglich.

zu 3.3:

Was passiert mit den Aufnahmen?

Die gegenständlichen Videoaufzeichnungen werden im Rahmen des zugrundeliegenden Ermittlungsverfahrens durch die Polizei ausgewertet und im Anschluss der zuständigen Staatsanwaltschaft als Beweismittel im Strafverfahren übergeben.

zu 4.1:

In welchen Datenbanken werden die Aufnahmen gespeichert?

Die Videoaufzeichnungen werden in keiner polizeilichen Datenbank gespeichert.

zu 4.2:

Über welchen Zeitraum werden die Aufnahmen gespeichert?

zu 4.3:

Zu welchem Zweck werden die Aufnahmen gespeichert?

Die Fragen 4.2 und 4.3 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet:

Eine Speicherung der Videoaufzeichnungen erfolgt zum Zwecke der Strafverfolgung. Die diesbezüglichen Regelungen bezüglich der Speicherdauer bestimmen sich nach § 101 Abs. 8 StPO. Demnach sind die durch die Maßnahme erlangten personenbezogenen Daten unverzüglich zu löschen, sobald sie zur Strafverfolgung und für eine etwaige gerichtliche Überprüfung der Maßnahme nicht mehr erforderlich sind.

zu 5.1:

Inwiefern hat die bayerische Polizei vorab über den Einsatz der Polizeidrohne informiert?

zu 5.2:

Erfolgte die Information so rechtzeitig, dass mögliche Betroffene jeweils einen anderen Weg zum und vom Stadion wählen konnten?

Die Fragen 5.1 und 5.2 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet:

Die Teilnehmer des Fanmarsches wurden ab 14:23 Uhr durch die polizeilichen Einsatzkräfte mittels Lautsprecherdurchsagen über den möglichen Einsatz eines ULS sowie die damit einhergehende Erhebung von videografischen Aufzeichnungen im Falle der Feststellung von strafbaren Handlungen während des Fanmarsches in Kenntnis gesetzt.

Die Teilnehmer des Fanmarsches hatten zu jedem Zeitpunkt die Möglichkeit, den Aufzug zu verlassen und einen alternativen Weg zum Stadion zu wählen.

zu 5.3:

Welche Personengruppen wurden bei den Aufnahmen erfasst?

Im Rahmen des Aufzuges wurden ausschließlich Detailaufnahmen von erkannten Tatverdächtigen gefertigt. Hierbei können aber auch Dritte unvermeidbar mitbetroffen werden.

zu 6.1:

Wie häufig erfolgte der Einsatz der Polizeidrohnen durch das Polizeipräsidium Schwaben Nord im Zusammenhang mit Fußballspielen seit 2019 (bitte nach Jahr und Anlass aufgeschlüsselt)?

Der Einsatz eines ULS anlässlich einer Sportveranstaltung erfolgte im Polizeipräsidium Schwaben Nord zum ersten Mal bei der gegenständlichen Spielbegegnung des FC Augsburg gegen Borussia Dortmund, am 21. Mai 2023.

zu 6.2:

Wie häufig erfolgte der Einsatz der Polizeidrohnen durch das Polizeipräsidium Schwaben Nord aus anderem Anlass seit 2019 (bitte nach Jahr und Anlass aufgeschlüsselt)?

Das Polizeipräsidium Schwaben Nord setzt seit April 2021 ULS zur Bewältigung polizeilicher Einsatzlagen ein (Stand: 19.07.2023):

Jahr	Anzahl	Anlass
2021	5	Absuche von Unfallstellen
2021	20	Allgemeine Absuchen
2021	10	Aufklärungsmaßnahmen
2021	18	Fotografische Dokumentation zur Beweissicherung
2021	4	Suche nach entlaufenen Tieren
2021	12	Suche nach flüchtigen Straftätern
2021	20	Vermisungen
2021	16	Übungsflüge
2021	6	Sonstige Flüge (bspw. interne/externe Öffentlichkeitsarbeit)

2022	4	Absuche von Unfallstellen
2022	52	Allgemeine Absuchen
2022	17	Aufklärungsmaßnahmen
2022	2	Einsatztaktische Dokumentation
2022	28	Fotografische Dokumentation zur Beweissicherung
2022	3	Sonstiger Einsatzanlass
2022	1	Suche nach entlaufenen Tieren
2022	60	Suche nach flüchtigen Straftätern
2022	36	Vermisungen
2022	20	Übungsflüge
2022	9	Sonstige Flüge (bspw. interne/externe Öffentlichkeitsarbeit)

2023	1	Absuche von Unfallstellen
2023	30	Allgemeine Absuchen
2023	3	Aufklärungsmaßnahmen
2023	1	Einsatztaktische Dokumentation
2023	23	Fotografische Dokumentation zur Beweissicherung
2023	4	Sonstiger Einsatzanlass
2023	29	Suche nach flüchtigen Straftätern
2023	28	Vermisungen
2023	57	Übungsflüge
2023	3	Sonstige Flüge (bspw. interne/externe Öffentlichkeitsarbeit)

zu 6.3:

Über wie viele Drohnen verfügt das Polizeipräsidium Schwaben Nord aktuell (bitte unter Angabe des Typs)?

Das Polizeipräsidium Schwaben Nord verfügt über nachfolgende ULS:

Anzahl	Hersteller	Modell
3	DJI	Mavic 2 Enterprise Zoom
1	DJI	Mavic 2 Enterprise Dual
1	DJI	Matrice 300 RTK
1	DJI	Matrice 30

Mit freundlichen Grüßen

gez. Sandro Kirchner
Staatssekretär